Nr. 11. Berlin, Mittwoch, den 14. Januar 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 15 Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 11. Berlin, Mittwoch, den 14. Januar 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße Nr. 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Stadtgerichtsrath Borchardt zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des von des Kaisers von Brasilien Majestät ihm verliehenen Ritter-Kreuzes des Rosen-Ordens Allergnädigst zu ertheilen; und

Dem Küster und Schullehrer, Cantor Hausmann zu Hohen-Lübbichow im Kreise Königsberg in der Neumark, und dem Walzmeister Friedrich auf dem Hüttenwerke Eisenspalterei im Kreise Ober-Barnim, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Bergmeister bei dem Königlichen Bergamte zu Tarnowitz Prinz August zu Schönaich-Carolath und Martin Websky sind zu Berg-Assessoren ernannt worden.

Der bisherige Maschinen-Verwaltungs-Gehülfe Heinrich Landgrebe bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist zum Königlichen Eisenbahn-Maschinenmeister ernannt worden.

Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Post-Verwaltung ist das am 5. d. Mts. von Ostende nach Dover abgefertigte Packetboot „Violet", auf welchem sich auch die Briefpost aus Preußen, Deutschland ꝛc. nach England u. s. w. befunden hat, an den Goodwin-Sandbänken bei Ramgate untergegangen. Ein Theil der Brief-Packete ist jedoch später an der Englischen Küste bei Folkstone geborgen worden. Das Publicum wird hiervon vorläufig in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 12. Januar 1857.

General-Post-Amt. Schmückert.

Stadtverordneten-Versammlung.

Die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung werden davon in Kenntniß gesetzt, daß in der öffentlichen Sitzung am Donnerstag, den 15. d. M., Nachmittags 4 Uhr, folgende Gegenstände zum Vortrag kommen werden: Hausstandssteuer- und Gewerbesachen — die Mittheilung über eine neue Geschäftseintheilung beim Magistrate — das Resolut des Königl. Polizei-Präsidiums wegen Erneuerung des Pflasters in der Neuen Wilhelmstraße, zwischen den Linden und der Dorotheenstraße — die Vorschläge der Deputation wegen der Abordnung der Mitglieder der Versammlung in die Verwaltungs-Deputationen — desgleichen wegen der Vertheilung der Stadtbezirke an die Mitglieder der Versammlung behufs der Ausführung der Recherchen — die Mittheilung des Magistrats wegen der erhöhten Haus- und Miethssteuer und wegen der ferneren Deckung des Mehrbedarfs — das Programm zum Bau des neuen Rathhauses — der Filial-Extract von der Verwaltung der städtischen Straßenreinigung pr. 1856 — die Vorlage wegen Herausgabe eines Darlehns aus dem Leichenfuhrpachtfonds — zwei Unterstützungssachen — die Anträge wegen Aufstellung neuer Laternen in der Kesselstraße und in der Ritterstraße — der Antrag wegen Einrichtung von Gasflammen im Hause der Dorotheenstädtischen Realschule — die Vorlage wegen der Mehrkosten der für die städtische Gas-Anstalt angelegten Ausladestellen — eine Cautionssache — die Vorlage wegen des Betrages der den Steuer-Receptoren einzuhändigenden Quittungen — desgleichen wegen einer Aufnahme in das Nicolaus-Bürger-Hospital — verschiedene Vorlagen wegen Vermiethung von Wohnungen — die Räuseerung des Magistrats in Betreff des Vorschlages wegen der Aufnahme außerhalb des städtischen Weichbildes belegener Häuser in die hiesige Feuer-Societät — das Ortsstatut über das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen ꝛc. — das Exkenntniß in einer Processache wegen der Kosten für Melioration eines Landstücks — die Mittheilung über ein der Commune zugefallenes Legat — die Vorlage wegen des Mehrbedarfs an sächlichen Polizei-Verwaltungskosten pro 1855 — der Antrag wegen Veräußerung eines Gartens — die Rechnung der Obligationsschulden-Verwaltung pro 1855 — die Notaten-Beantwortungen zu den Final-Extracten in Betreff der Dorotheenstädtischen Realschule und des Berlinischen Gymnasiums pro 1855 — die Rechnung der Königstädtischen Realschule pro 1855 — der Bau-Etat der Forst- und Oekonomie-Deputation pro 1857 — die Notaten-Beantwortung zur Rechnung der städtischen höheren Töchterschule pro 1855 — die Rechnungen der Invaliden-Unterstützungs-Kasse, des Berlinischen Gymnasiums, der Stiftung vom 17. November 1822, der Armenschul-Verwaltung und des Friedrichs-Waisenhauses pro 1855 — der Final-Extract der Waisenhaus-Kasse pro 1855. — Sodann werden in geheimer Sitzung zum Vortrag kommen: Wahlangelegenheiten — die Verhandlung der gemischten Deputation wegen der Abordnung von Deputirten zu Leichen-Begängnissen — eine Unterstützungssache — die Vorlage wegen einiger Scharrn — Niederlassungssachen — Rehabilitirungs-Sachen.

Berlin, den 12. Januar 1857. Fähndrich.

Die Berner Zeitungen fahren fort,

ihrem Publicum von dem großen Siege zu erzählen, den die Schweiz so eben errungen habe. Es ist das erklärlich genug. Der Bundesrath hat eingesehen, daß der König von Preußen unwandelbar entschlossen ist, in diesen Tagen mit militairischen Maßregeln vorzugehen gegen die Schweiz, wenn seine gefangenen Unterthanen nicht bedingungslos freigelassen werden. Ebenso hat die eidgenössische Regierung erkannt, daß obgleich alle Mächte den Frieden lieber sehen als diesen Krieg, doch Niemand die Preußischen Waffen hindern würde, und daß andererseits die Regierung Sr. Majestät nicht noch länger Rücksicht nehmen könnte auf die Wünsche der andern Mächte, wenn das Recht des Königs verweigert würde. Dies Alles ist dem Bundesrath klar geworden: er will deshalb die Gefangenen freilassen und wünscht, daß die beiden Schweizerischen Kammern diesem seinem Vorschlage beistimmen. Um das zu erreichen, wird den Schweizern nun mit größtem Maule Folgendes vorerzählt in fast allen Blättern:

„Jetzt ist es allerdings Zeit, die armen Royalisten zu entlassen, denn jetzt haben wir alle die Bedingungen erreicht, die wir erlangen wollten: Preußen hat Alles zugestanden, die Zukunft ist uns garantirt mit eisernen Klammern, es lebe die Republik und die Freiheit!" —

Wir haben kaum ein Interesse, diesen Jubel zu stören, der übrigens auch seine Schlaglichter wirft auf die „allgemeine Kriegsbegeisterung", die in der Schweiz herrschen sollte; aber um unseres Vaterlandes willen müssen wir doch eine Gegenbemerkung machen. Es ist durchaus unwahr — das behaupten wir dreist, denn es ist unmöglich — daß der König von Preußen irgendwie von der Linie abgewichen ist, die seine Regierung im Auftrage Sr. Majestät gezogen hatte. Sie hatte die Freilassung der Gefangenen gefordert, damit hierdurch anerkannt werde, daß der König der Souverain ist des Fürstenthums Neuenburg und also Niemand das Recht hat, über seine Unterthanen Gericht zu halten. Sie ist dabei ihrerseits keine Bedingung eingegangen, hat keine Zusage gemacht, als die von Anfang an schon gegebene, daß nach Freilassung der Gefangenen die Angelegenheit nicht durch die Waffen, sondern auf diplomatischem Wege geregelt werden solle. In welcher Weise der König, unser Herr, nach Erfüllung seiner Vorbedingung die Frage lösen will, wissen wir nicht: seine weise Mäßigung wird darüber zu bestimmen haben und sein souverainer Entschluß. Aber das müssen wir fest behaupten: bis heute hat das Preußische Gouvernement keinerlei andere Verpflichtung übernommen. Es versteht sich von selbst, daß auch keine Großmacht dergleichen von Preußen verlangt hat, denn sie wissen recht gut, daß sie dadurch sich selbst aufgeben würden; die ungeheuren Drohungen aber à la Oberst Ziegler und die Agitationen der Württembergischen Schnitzer haben natürlich in Preußen Nichts bewirkt als ein mehr oder minder mitleidiges Lächeln.

Also: Wie Se. Majestät auf der Conferenz die Frage zu lösen gedenkt, das ist lediglich seine Sache, und die Schweizer wissen es so wenig, als es uns bekannt ist. Aber das wissen wir: Wenn die Schweiz heute die Gefangenen in Freiheit setzt, so hat sie das — trotz aller Redensarten — der Preußischen Regierung gegenüber bedingungslos gethan.

---

* **Berlin**, 13. Januar. Wir haben schon mehrere Depeschen des Wiener Cabinets über die Neuenburger Frage mitgetheilt. Die W. Z. bringt wieder eine, die zwar ziemlich neu, aber doch nur noch von historischem Interesse ist. Sie ist an den Oesterreichischen Bevollmächtigten Grafen Trautmansdorff in Berlin gerichtet, d. d. Wien, 6. Januar 1857, und lautet:

„Von zwei mir durch den Grafen Arnim mitgetheilten und in Abschrift anliegenden Depeschen ist die eine die Antwort auf unsere Mittheilung vom 19. December v. J. Die andere macht unter Bezugnahme auf das Circular vom 8. December uns mit dem Beschlusse Sr. Majestät des Königs bekannt, den Mobilisirungs-Befehl für die Preußische Armee bis nächsten 15. Januar auszusetzen. So kurz dieser Aufschub ist, halte ich mich doch überzeugt, daß der Kaiser, unser erlauchter Herr, mit großer Befriedigung die Beweggründe vernehmen wird, welche seinen erlauchten Verbündeten bestimmt haben, die Ausführung der gegen die Schweiz zu ergreifenden militairischen Maßregeln ungeachtet des vorgeschrittenen Stadiums noch aufzuschieben, in welchem sich die zu solchem Zwecke anbefohlenen Vorbereitungen bereits befanden. Se. Maj. wird darin einen neuen Beweis von der fortdauernden friedlichen Disposition des Königs erblicken und die Absicht dieses Souverains zu würdigen wissen, den befreundeten Mächten die Möglichkeit darzubieten, ihre diplomatische Einwirkung auf die Schweiz zu verstärken und zu concentriren und dadurch einen bewaffneten Conflict mitten im Herzen von Europa zu verhüten. Der Kaiserl. Hof hat sofort nach Eingang der Preußischen Mittheilung vom 8. December die Ueberzeugung gegen die Mitunterzeichner des Londoner Protocolls ausgesprochen, daß es dringend sei, zu einer Conferenz zusammen zu treten. Denn in unseren Augen haben die in den Protocollen 1 und 2 vom 24. Mai 1852 von den Mächten einerseits und von Preußen Preußen andererseits contrahirten Verpflichtungen an ihrer Geltung nichts eingebüßt.

Wenn von dem Berliner Cabinet hervorgehoben wird, die so lange Zeit eingehaltene Unthätigkeit der Mächte habe die Schweiz in der irrigen Ansicht bestärken müssen, daß sie ungestraft in offener Mißachtung einer feierlichen Erklärung der Europäischen Mächte verharren könne, so wollen wir das Treffende dieser Bemerkung nicht bestreiten. Allein wir halten dafür, es werde das Königliche Cabinet seinerseits auch den wichtigen Umstand in Erwägung ziehen, daß Preußen niemals an die Mitunterzeichner des Londoner Protocolls eine förmliche Einladung gerichtet hat, ihrer Erklärung Folge zu geben, — und deren Vergeblichkeit allein nach unserer Meinung ihm wieder volle Freiheit zu handeln gewähren konnte.

Unter diesen Umständen hat die Mittheilung des Königlichen Hofes, zu einem so nahen Termine die Waffen in Anwendung bringen zu wollen, für uns ein neuer und starker Beweggrund sein müssen, auf dem Zusammentritt der Conferenz zu bestehen, um einmal die Mächte dem Vorwurfe nicht auszusetzen, daß sie einer von ihnen einmüthig übernommenen Aufgabe sich nicht unterzogen hätten, und zum Andern Preußen dem nicht, daß es zu früh angenommen habe, die Mittel zur Ausgleichung seien von Seiten Europa's erschöpft. — Es ist unser lebhafter Wunsch, daß die gerechte Bedingung, von welcher Se. Preußische Majestät jede Theilnahme Preußens an Unterhandlungen über das künftige Loos von Neuenburg abhängig gemacht haben, ohne Verzug erfüllt werde, sei es in Folge eines gemeinsamen Schrittes der zur Conferenz vereinigten Mächte, oder noch vorher durch die dringende Intervention der einen oder der anderen von diesen Mächten. Allein wir vertrauen ebenfalls für den Fall, daß dieses Ziel bei Ablauf des von Preußen gesetzten Termins noch nicht erreicht wäre, ohne daß deshalb aller Hoffnung auf Erfolg der friedlichen Bestrebungen der Mächte entsagt werden müßte, — daß Se. Maj. der König die weitere Verschiebung eines Beschlusses nicht versagen werde, dessen Wichtigkeit in den Augen der befreundeten Mächte nur sich steigern konnte, seit Preußen selbst ihnen erklärte, daß, wenn seine Armee einmal in Bewegung sei, dieselbe für einen anderen Zweck als die Entlassung der Gefangenen zu kämpfen haben werde. — Belieben Sie, Herr Graf, von diesem Erlaß dem Herrn Freiherrn v. Manteuffel Mittheilung zu machen, und empfangen ꝛc. ꝛc. Buol.

Wie gesagt, diese Depesche hat — wie die Dinge heute liegen — nur noch ein historisches Interesse: dies aber wird sie behalten. Denn es ist doch in der That bemerkenswerth, daß Graf Buol meint, die Preußische Regierung solle ihre Rüstungen noch weiter vertagen, wenn die Schweiz auf die gestellte Vorbedingung nicht einginge. Jedenfalls wird es dem Andringen des Herrn Baron Menßhengen in Bern nicht Schuld zu geben sein, wenn die eidgenössischen Räthe sich eines Bessern besonnen hätten. Das sagen wir nicht, weil wir uns darüber freuten — im Gegentheil, wir bedauern es tief, daß Oesterreich für seinen Deutschen Bundesgenossen so wenig sich bemüht hat in dieser Frage, und daß es dadurch Frankreich Veranlassung gegeben, die Vermittlerrolle zu übernehmen und sich zu freuen über — Deutschlands Uneinigkeit.

Haus der Abgeordneten.

Berlin, den 12. Januar. (8. Sitzung.) Eröffnung der Sitzung 12½ Uhr. Am Ministertisch der Minister-Präsident Frhr. v. Manteuffel und die Minister v. d. Heydt, Simons, v. Westphalen und v. Bodelschwingh. — Der Minister-Präsident übergiebt einen Gesetz-Entwurf, betreffend einen mit der Regierung von Uruguay geschlossenen Handelsvertrag. Der Justizminister legt einen Gesetz-Entwurf vor, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft für den Bezirk des Appellationsgerichtes zu Greifswald.

Der Finanzminister: Se. Majestät der König haben unterm 7. d. M. mich zu ermächtigen geruht, mehrere Finanzgesetze, worauf die Thronrede bereits als zur Befriedigung einiger bisher zurückgestellter sehr dringender Bedürfnisse geboten, hingewiesen hat, bei dem hohen Landtage zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußnahme vorzulegen. Das erste derselben bezweckt die Einführung einer allgemeinen Gebäude-Steuer der Monarchie. Es soll dieselbe nach verschiedenen Grundsätzen in den Städten und auf dem platten Lande nach dem Vorschlage dieses Gesetz-Entwurfes zur Anwendung kommen: in den Städten und deren nächsten Umgebungen, wo die Gebäude vorzugsweise verwerthet werden, durch einen Procentsatz von 5 pCt. des Miethswerthes für die vermietheten Wohngebäude und einen Procentsatz von 2½ pCt. für die Gebäude, welche zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken verwendet werden. Auf dem platten Lande dagegen nach 20 Abstufungen, wo nicht nach dem Miethswerth abgeschätzt werden kann, sondern mit Rücksicht auf die Besitzungen, zu denen diese Häuser gehören, nach Abstufungen im Minimum von 10 Sgr. und im Maximum von 20 Thlr. Ich glaube, meine Herren, daß selbstredend die Steuern, welche jetzt auf Gebäuden in verschiedenen Provinzen schon ruhen, mögen sie nun Grundsteuern oder Servis oder sonst wie genannt werden, mit der Einführung dieses Gesetzes nach dem Vorschlage der Regierung in Wegfall kommen werden. Ich glaube mich der Zustimmung der hohen Versammlung zu erfreuen, wenn ich jetzt noch nicht ausführlich auf diesen Gesetz-Entwurf sowohl, wie auch auf die folgenden, deren ich sogleich erwähnen werde, eingehe. Es sind diesem Gesetz-Entwurf, wie den andern, ausführliche Motive beigegeben worden, und ich glaube, daß es wesentlich zum Verständniß der Gesetz-Entwürfe gehören wird, daß die einzelnen geehrten Mitglieder der hohen Versammlung sich mit Allem erst genau bekannt machen. Es wird sich dann bei der Discussion in der Commission sowohl, wie in der hohen Versammlung die Gelegenheit finden, die Erläuterungen und die Auskunft zu geben, welche von irgend einer Seite gewünscht werden könnten. — Der zweite Gesetz-Entwurf bezieht sich auf einige Bestimmungen in Betreff der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen. Er ist im Wesentlichen dahin gerichtet, die Sicherheit für die jetzt bestehenden Grundsteuern in etwas wiederherzustellen und zu verstärken, die gegenwärtige Gesammt-Einnahme aus den östlichen Provinzen, wie sie sich neben der Gebäudesteuer, wenn der Gesetz-Entwurf Annahme finden sollte, herausstellen würde, für den Staat wiederherzustellen, den ungeschmälerten Eingang derselben festzuhalten, und die Uebelstände zu beseitigen, die sich beim Einziehen der Grundsteuern und der Verwaltung derselben herausgestellt haben. Keineswegs geht aber der Gesetz-Entwurf dahin, in materieller Beziehung irgend wie in die bestehenden Verhältnisse der Grundsteuer der östlichen Provinzen einzugreifen, sondern, wie gesagt, er bezweckt nur, formelle Aenderungen herbeizuführen und die Einnahmen, die schon gesetzlich feststehen, zu sichern, und die Schwierigkeiten bei der Erhebung zu beseitigen. — Eine fernere Vorlage bezieht sich auf einige Abänderungen des Gewerbe-Steuergesetzes vom 30. Mai 1820. Es ist dies im Wesentlichen dieselbe Vorlage, die schon in der vorigen Session bei diesem hohen Hause eingebracht worden ist, von demselben aber wegen eines bei § 1 desselben, wenn ich nicht irre, angenommenen Amendements von der Regierung zurückgezogen worden ist. Sie hat nur in einer nicht sehr wesentlichen Bestimmung Aenderungen erfahren, und wesentlich sind es solche, die durch die Commissionsberathungen, welche nach der vorjährigen Einbringung des Gesetzes in diesem hohen Hause stattgefunden haben, der Regierung als wünschenswerth haben erscheinen müssen. — Im Anschluß an diesen Gesetz-Entwurf und wesentlich zur Ergänzung desselben ist ein vierter beigefügt worden, der sich auf die Veranlagung zur Gewerbesteuer für die eigentlichen Actien-Gesellschaften sowohl, wie für die Commandit-Gesellschaften bezieht, mit Ausnahme der Eisenbahn-Gesellschaften. Die Steuer soll 2 pCt. vom Gewinn des Vorjahrs an Zinsen und Dividenden betragen. — Der letzte (fünfte) Gesetz-Entwurf bezweckt eine Erhöhung des Salzpreises von 12 Thlr. auf 15 Thlr. für die Tonne. Der Minister erklärt, daß das Ministerium bei dem Umfange dieser Vorlagen es für nothwendig erachtet habe, eine besondere Denkschrift zur Begründung dieser bezweckten Mehrausgaben zu entwerfen. In derselben werde ausgeführt, daß die Wiedereinführung der 3jährigen Dienstzeit in der Armee und die Erhöhung des Diensteinkommens namentlich der subalternen Staatsbeamten die Ursache der gesuchten erhöhten Staats-Einnahme sei (Bravo rechts). Endlich legt der Minister noch ein Gesetz vor, betreffend die Revision des Stempelgesetzes für Actien- und ähnliche gewerbliche Gesellschaften.

Das Haus schritt nun zum ersten Gegenstand der Tages-Ordnung, zur Prüfung von Ersatzwahlen; dieselben werden überall für gültig erklärt. Bei der darauf folgenden Wahl eines Schriftführers für den Abg. v. Mallinckrodt, der dieses Amt niedergelegt hat, wird der Abg. Graf v. Rittberg mit 142 Stimmen erwählt. Als dritter Gegenstand der Tages-Ordnung folgt der erste Bericht der Commission für das Justizwesen über verschiedene Petitionen. Die erste derselben geht vom Rittergutsbes. v. Enckevort und dem Schulzenamt zu Altwarp aus, welche von einer Gerichtscommission aufgefordert worden sind, die in ihren Privatwaldungen den Holzdieben abgepfändeten Aexte, Sägen, Beile und andere zur Begehung eines Holzdiebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche durch richterliches Erkenntniß für confiscirt erklärt worden, an das Gericht zur weitern Verfügung abzuliefern. Diese Aufforderung halten Petenten für ungesetzlich, indem sie annehmen, daß durch die in dem § 17 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, dem Richter auferlegte Verpflichtung, die erwähnten Werkzeuge für confiscirt zu erklären, die allgemeine, auch auf diese Gegenstände sich erstreckende Pfändungs-Befugniß des Waldeigenthümers aus § 424 seq. Tit. 14, Thl. I. des A. L.-R. nicht eingeschränkt sei ꝛc. Petenten sind mit ihrer Ansicht jedoch überall nicht durchgedrungen; sie verlangen deshalb vom Hause der Abgeordneten, sie in den Rechten eines Pfand-Inhabers an den abgepfändeten sogleich auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 für konfiscirt erklärten Werkzeugen zu schützen und zugleich eine ihre Ansprüche unzweifelhaft feststellende Declaration des Gesetzes vom 2. Juni 1852 auszusprechen. Die Commission beantragt Uebergang zur Tages-Ordnung, weil es zu dem Berufe der Gerichte gehört, und nicht zu demjenigen der Landesvertretung, Privatstreitigkeiten zu entscheiden, weshalb Petenten überlassen bleiben muß, hierüber die richterliche Entscheidung im Wege des Civil-Processes herbeizuführen. Das Haus stimmte dieser Ansicht der Commission ohne Debatte bei. — Eine fernere Petition geht von Herrn v. Koschützki aus, die dahin gerichtet ist: bei dem Herrn Justiz-Minister zu befürworten, baldigst einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, wodurch die derartige Gebühren-Taxe für die Rechtsanwalte und Notare in der Art abgeändert werde, daß nicht mehr die Höhe des Streit- oder Vertrags-Objects, sondern die erforderliche Mußewaltung und Arbeitszeit als Maßstab des Gebührensatzes derselben aufgestellt werde. Die Commission empfiehlt Uebergang zur Tages-Ordnung, welchem Antrage das Haus ebenfalls ohne Debatte beitritt. Dagegen erregt eine längere Debatte eine von ungefähr 50 Besitzern bäuerlicher Grundstücke im Amte Herdern, Kreises Lüdingshausen im Regierungsbezirk Münster, eingereichte Petition, dahin gehend: „daß durch ein Gesetz die Untheilbarkeit der Bauergüter in Westphalen und eine Successions-Ordnung in der Art festgestellt werde, daß bei dem Uebergange jedesmal ein Erbe zum Besitze des in seiner Substanz ungegriffenen, ein untrennbares Ganze ausmachenden Gutes berufen werde, und zwar in der Regel der älteste Sohn erster Ehe, sofern nicht durch Verfügung des Erblassers bestimmt ist, welches unter mehreren Kindern das Gut überkommen solle." Bis zur Fremdherrschaft im Jahre 1807 galt in den meisten Gegenden Westphalens für die bäuerlichen Grundstücke eine von dem gemeinen Rechte abweichende Erbfolge-Ordnung. Fast überall fand der Grundsatz die vollste Anerkennung, daß das Bauergut ungetrennt nur auf einen Erben übergehen durfte. Durch die Französische Gesetzgebung wurden in den Jahren 1806—1811 unter Beseitigung der alten Erbfolge-Ordnungen auch die bäuerlichen Grundstücke dem gemeinen Erbrechte unterworfen. Die späteren Gesetze aus den Jahren 1825, 1833, 1836 und 1844, welche den durch die fremdherrschaftlichen Bestimmungen hervorgerufenen Uebelständen theilweise abhelfen sollten, wurden durch die Verordnung vom 18. December 1848 außer Kraft gesetzt, wodurch die Bauergüter wiederum der gewöhnlichen Successions-Ordnung des Allgemeinen Landrechts unterworfen wurden. Gegen den dadurch herbeigeführten Zustand erhoben sich indessen sehr bald von verschiedenen Seiten so viel Klagen, daß namentlich auf eine Immediat-Vorstellung vom 10. October 1851 an Seine Majestät den König: „den Kammern Gesetzes-Vorlagen zu machen, durch welche es den Grundbesitzern in Westphalen möglich gemacht werde, ihren Grundbesitz, ohne sie jedoch in ihrer Disposition-Befugniß darüber zu beschränken, bei ihren Familien, und dadurch diese dem Vaterlande zu erhalten", der Staatsminister v. Düesberg von der Königl. Staatsregierung den Auftrag erhielt, den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten, welches für Westphalen die Erhaltung des ländlichen Grund-Eigenthums in den Familien der Besitzer erleichtern solle. Das hieraus hervorgegangene Gesetz, „betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen", ist unter dem 4. Juni d. J. Allerhöchst vollzogen und am 30. ejusd. publicirt (Ges.-Samml. S. 550.) Bei Berathung des Gesetz-Entwurfs war die bis dahin in der Provinz festgehaltene Sitte in Betracht gezogen, nach welcher die Grundbesitzer durch sogenannte Ueberträge, Abstands- und Altentheils-Verträge ihre väterlichen Güter einem ihrer Erben zu bewahren gewußt hatten. Zweck des Gesetzes war, diese Sitte zu unterstützen und dadurch auch die Erhaltung des Bauernstandes zu befördern. Die Commission glaubt nun, daß, so anerkennenswerth die Absicht der Petenten auch sei, das Resultat des erwähnten Gesetzes vom 4. Juni d. J. erst abgewartet werden müsse; denn das Vorgehen mit neuen Gesetzes-Projecten und die Abänderung einmal vorhandener Rechtszustände werde besonders alsdann Bedenken erregen müssen, wenn sich die Ergebnisse eines dasselbe Gebiet berührenden, kürzlich ergangenen Gesetzes noch gar nicht übersehen lassen. Die Commission hat daher einstimmig den Uebergang zur Tages-Ordnung beantragt.

Der Abg. Marcard spricht sich dahin aus, daß, nachdem erst voriges Jahr ein Gesetz zum Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes durch Autonomie erlassen worden, es jetzt noch nicht an der Zeit sei, unter gänzlicher Renderung des Systems ein Intestaterbgesetz zu berathen. Indessen würde jedenfalls das Verlangen nach einer festen Intestaterbfolge mit Anerbenrecht, welche er schon in der vorigen Sitzung empfohlen, sich immer allgemeiner aussprechen, und erst wenn dieses wirklich geschehen, könne von einer weiteren Prüfung des jüngst erlassenen Gesetzes die Rede sein.

Abg. Wagener (Neustettin) (vom Platz): Ich erlaube mir zu dieser Petition den Antrag zu stellen: Das Haus der Abgg. wolle beschließen, die vorliegende Petition, in so weit dieselbe sich auf eine gesetzliche Feststellung der Untheilbarkeit der Hauserbgüter in Westphalen bezieht, der Königl. Staats-Regierung zur Erwägung zu übergeben. Meine Herren! Zur Rechtfertigung dieses meines Antrages erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Antrage und in der Motivirung der Commission zwei Gegenstände mit einander vermischt worden sind, die in gar keiner nothwendigen Beziehung zu einander stehen. Die Petition behandelt zwei ganz verschiedene Gegenstände, einmal die gesetzliche Fixirung der Untheilbarkeit der Bauergüter in Westphalen und zweitens die Abänderung der bestehenden Erbfolge-Ordnung. Was den letzteren Gegenstand betrifft, so bin ich auch der Meinung, daß allerdings, nachdem wir erst im verflossenen Jahre einen hierauf bezüglichen Gesetz-Entwurf angenommen haben, zunächst die Wirkung dieses Gesetzes abzuwarten sein würde. Anders aber steht es mit dem ersten Theile dieses Antrags, nämlich mit der gesetzlichen Feststellung der Untheilbarkeit der Westphälischen Bauergüter. Dieser Antrag, glaube ich, ist gar nicht durch irgend ein Resultat der Abänderung der Westphälischen Erbfolge-Ordnung bedingt, sondern kann ganz für sich behandelt werden, und ich glaube, es empfiehlt sich eine schleunige Behandlung dieses Gegenstandes um so mehr, als es bekanntlich in der vorigen Session endlich gelungen ist, den solchen Instituten bisher entgegenstehenden Art. 42. der Verfassungs-Urkunde zu beseitigen. Meine Herren! Indem ich diesen Antrag stelle, wiederhole ich nur eine Ausführung, die bereits im Jahre 1824 von dem Hrn. Ober-Präsidenten von Vincke gemacht worden ist. Bereits im Jahre 1824 hat derselbe in einem Bericht an den damaligen Minister des Innern v. Schuckmann ausgeführt und für Jeden, der sich überhaupt für solche Dinge interessirt, überzeugend nachgewiesen, daß ein dringendes Bedürfniß schon damals obgewaltet habe, die Untheilbarkeit der Bauergüter in Westphalen festzustellen. Er hat dabei dargethan, daß es sich nicht bloß um materielle Gründe handle, sondern daß der Grundbesitz und die Vertheilung des Grundbesitzes überhaupt den Charakter des Besitzes und der Besitzvertheilung im Ganzen bedinge. Er hat nachgewiesen, daß damit nicht bloß Wohlhabenheit oder Nichtwohlhabenheit in Verbindung stehe, sondern daß auch die geistigen Eigenschaften und Qualitäten eines Volkes durch die größere oder geringere Beweglichkeit seines Besitzes, namentlich des Grundbesitzes, bedingt werden, und ich glaube, die Erfahrungen, die seitdem gemacht worden sind, dürften für dieses schon damals von dem Ober-Präsidenten v. Vincke ausgesprochene Urtheil den besten Beweis geliefert haben. Es kann sich natürlich nicht darum handeln, als sollte mein Antrag dahin gehen, nude crude in abstracto auszusprechen, als sollte an dem jetzt bestehenden Umfange und Zustande der Bauergüter in Westphalen und anderswo überhaupt Nichts geändert werden. Das wäre allerdings eine Maßregel, die vielleicht nicht minder bedenklich sein möchte, als das Nochlängerfortbestehenlassen des jetzigen Zustandes. Unzweifelhaft, meine Herren, giebt es noch viele Güter, von denen bedeutende Quantitäten verkauft werden können, ohne dem Bestehen der Güter irgend einen Eintrag zuzufügen. Ich glaube, das einzig durchgreifende Princip muß das sein, was der Herr v. Vincke für Westphalen aufgestellt hat, daß, wie er sich ausdrückt, jeder Bauerhof ein wirthschaftliches Kunstwerk, ein für sich geschlossenes Ganze bilde, und daß man darauf achten muß, gerade die Individualität der einzelnen Bauergüter aufrecht zu erhalten, daß mithin die Untheilbarkeit der Bauergüter nur so aufgefaßt werden könne, daß durch die Kreisstände für jeden einzelnen Hof derjenige Theil festgestellt würde, der demselben als untheilbare Sollstelle verbleiben müßte. Es mag (nach der Linken deutend) heute Manchem spaßhaft vorkommen, was damals von diesem als ächten Deutschen Patrioten bekannten Manne empfohlen worden ist, allein ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß wir uns dadurch nicht irre machen lassen. Wir halten dies für die Lebensbedingung, für die Conservation der Lebenskraft des Bauernstandes, und wir glauben, daß diejenigen Herren, welche die unbedingte Beweglichkeit festhalten wollen, sogar mit ihren eigenen Ideen und Phantasiegebilden auf dem Gebiete der Separationen in Collision kommen, denn wie schon von dem Herrn v. Vincke ausgeführt worden, so ist diese Beweglichkeit nichts, als die Wiederaufhebung des besten Resultats der Separation, ich meine der Consolidation und der zweckmäßigen kunstgerechten Zusammenlegung der einzelnen bäuerlichen Grundstücke. Ich möchte daher bitten, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen, zumal in Bezug auf diesen Gegenstand Seitens des Herrenhauses schon ein ähnlicher Antrag der Staats-Regierung übergeben ist, der noch nicht erledigt worden, auch die Staats-Regierung nach Beseitigung des Art. 42 sich überhaupt ernstlich mit diesem Gegenstande beschäftigen dürfte. Herr v. Vincke führt, wie gesagt, dabei aus, daß es sich nicht allein um eine materielle Frage handelt, sondern so recht eigentlich um eine moralische und sittliche, und ich bitte um die Erlaubniß, nur einen kurzen Passus aus dem Bericht des Herrn v. Vincke, der vielleicht doch Vielen interessant und Manchem eine Autorität sein wird, vortragen zu dürfen: Er sagt in dieser Beziehung: Die Natur selbst hat dem unverrückbaren Boden den Charakter des Beharrlichen gegeben; fast überall bis in die neueste Zeit finden wir solchen in den Ländern, welche sich auf der Bahn des Ruhms und der Cultur am meisten ausgezeichnet haben, durch Gesetz und Herkommen geheiligt, von den weisesten Völkerstiftern und Gesetzgebern des Alterthums Verfassungen darauf gegründet, auch unter unsern bodenbesitzenden Zeitgenossen das Vorurtheil des gesunden schlichten Menschenverstandes überwiegend sich dafür aussprechen: dies möchte den Zweifel doch rechtfertigen, ob der neue, zumal aus unreiner fremder Quelle zuerst aufgekommene Glaube auch wirklich der allein seligmachende, der allein und allgemein gültige sei? Was anders kann aber die Folge einer unbedingten Freiheit der Disposition und des Wechsels, der unbeschränkten Zertheilung und unaufhörlichen Beweglichkeit des Bodens und einer solche befördernden Gesetzgebung sein, wo nach Französischer Ungebundenheit Jeder Alles verkaufen, vertauschen, vererden, verpfänden, zerstückeln kann, als auch die Menschen wandelbar und flüchtig, unstät und leichtfertig in Gesinnungen und Charakter zu machen? Wenn ein steter Wechsel dem Menschen nichts Festes und Bleibendes mehr zeigt, wenn Nichts mehr an feste Orte, Gewohnheiten und Sitten geknüpft ist, so wird auch Nichts mehr die Liebe und Treue der Menschen an einander, an die Heimath, an das Vaterland binden; leichtsinnig und landläufig sinnet dann Jeder nur auf schnellen Erwerb und augenblicklichen Gewinn; alle festhaltende Gediegenheit der sittlichen Haltung muß in dem krämerischen jüdischen Verkehr mit dem Boden ihr Grab finden. Die alte westphälische Bauernregel „Frei Gut kommt nicht an die dritte Brut" hat sich noch aller Wege bestätigt, und dieser häufige Wandel des Besitzes von einer Hand in die andere ist gleich zerstörend für das Familienwohl wie für die Landescultur und für die Existenz einer zahlreichen, sich wohl befindenden mittleren Klasse von freien ländlichen Grund-Eigenthümern, dem eigentlichen Kern des Volks. Ich bitte Sie, meine Herren, in Erwägung, daß mein Antrag in der Sache selbst durchaus unpräjudiciell ist, der Ueberweisung dieser Petition — insoweit sie sich auf diesen Gegenstand bezieht — an das Staats-Ministerium zur Erwägung beitreten zu wollen.

Der Justizminister erklärt sich gegen den Antrag des vorigen Redners. Die Regierung verkenne keineswegs die anerkennenswerthe Absicht der Petenten, die Conservirung des Westphälischen Bauernstandes; indeß verkenne sie auf der andern Seite auch nicht, mit wie vielen Hindernissen die Einführung eines besondern Erbfolge-Rechts zu kämpfen haben werde. Die Regierung könne daher nur Annahme des Commission